

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1890/13 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Erich G r u b e r ,
Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München,

gegen den Beschluss des Landgerichts Landshut
vom 6. Juni 2013 - 65 T 1433/13 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Masing

und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 24. Juli 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG
abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Baer



Ausgefertigt

Sommer
(Sommer)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts